

Die Karlsruher Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung: Lässt das Bundesverfassungsgericht die Bürger im Regen stehen?

Martina Schlögel



Martina Schlögel

Nach einer häufig verwendeten Metapher sind die Grundrechte der „Regenschirm“, den die Verfassung jedem Bürger aushändigt, um ihn zu schützen, wenn es der Staat in Form hoheitlicher Eingriffe „regnen“ lässt. Dieses Bild soll die Bedeutung und die Wirkung der Grundrechte illustrieren. Die staatlichen Eingriffe in die Freiheit der Bürger können von verschiedenster Art und Intensität sein. Sie reichen von der Steuerpflicht bis hin zum Vollzug von Freiheitsstrafen nach rechtskräftiger Verurteilung. Die Grundrechte sind die Rechte des Individuums, die den Staat verpflichten, indem sie dessen Gewaltausübung begrenzen, diesem eine Rechtfertigung für seine Eingriffe abverlangen und ihm deshalb vorausgehen (Pieroth/Schlink 2002: 13).

Von der hier diskutierten Vorratsdatenspeicherung ist das durch Art. 10 GG geschützte Telekommunikationsgeheimnis betroffen, das mit dem Brief-, dem Post- und dem Fernmeldegeheimnis drei einzelne Grundrechte beinhaltet. Diese drei Grundrechte sollen die Vertraulichkeit bestimmter nicht-öffentlicher Kommunikationsvorgänge schützen. Hierbei geht es nicht nur um die Abwehr von Eingriffen in die Privatsphäre einzelner Bürger, sondern auch um die Gewährleistung einer grundsätz-

lich überwachungsfreien Kommunikation als konstitutive Bedingung für eine freie Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft (Fisahn/Kutscha 2008: 128). Das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) erstmals statuierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Verwendung seiner Daten zu bestimmen, trat im Rahmen der vorliegenden Entscheidung als weniger spezielles Grundrecht hinter Art. 10 GG zurück.

Die Besonderheit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt in der hohen praktischen Relevanz, die ihr Ergebnis für mehr oder minder jeden Bürger hat. Im Folgenden soll das am 2. März 2010 ergangene höchstrichterliche Urteil zur Vorratsdatenspeicherung kurz analysiert und kritisch gewürdigt werden, um schließlich die Frage beantworten zu können, ob Karlsruhe die deutschen Bürger in dieser Entscheidung vor übermäßigen Eingriffen in ihre Privatsphäre schützt oder sie – salopp gesprochen – „im Regen stehen lässt“.

Die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war das am 1.1.2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“. Der Anlass für diese Novellierung war die im Vorfeld überaus kontrovers diskutierte Richtlinie 2006/24/EG zur verpflichtenden Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten. Der Impuls für deren Schaffung waren die Terroranschläge vom 11. September 2001. Wenige Tage nach den Anschlägen forderte der Rat für Justiz und Inneres die Europäische Kommission dazu auf, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Sicherheitsbehörden dazu befähigt werden können, Straftaten, die unter der Nutzung elektronischer Kommunikation begangen wurden, besser aufzuklären und zu verfolgen.

Unter Telekommunikations-Verkehrsdaten versteht man die Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes – wie etwa Festnetzanschlüsse, Mobiltelefone, Internetzugangsdienste und E-Mail-Postfächer – erhoben, verarbeitet oder genutzt werden¹. Da die elektronische Kommunikation mittlerweile zu einem festen Bestandteil des Lebensalltags fast aller Bevölkerungsgruppen geworden ist, und dabei eine Vielzahl von Datenspuren erzeugt wird (wie etwa Rufnummern, Rufum- und -weiterleitungen, Namen, Anschriften, Benutzerkennungen, Internetprotokolladressen, Kalenderdaten, Uhrzeit und Dauer der Kommunikation sowie Daten zum Standort der Nutzer) handelt es sich bei der Vorratsdatenspeicherung um eine Maßnahme von bislang nicht da gewesener Streubreite.

Die Tatsache, dass es sich um eine heimliche Maßnahme handelt, der Be-

troffene also nicht weiß, ob er und seine Daten zum Gegenstand staatlichen Handelns werden, erhöht die Eingriffsintensität um ein Weiteres. Zum einen ist bei der Vorratsdatenspeicherung die Gefahr sehr hoch, in den von der Verfassung absolut geschützten Kernbereich privater Lebensführung einzugreifen. Zum anderen ist der Betroffene mangels Kenntnis des staatlichen Eingriffs (zunächst) nicht in der Lage, rechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen die Verwendung seiner Daten in Anspruch zu nehmen (Puschke/Singelstein 2008: 113).

Bislang war es den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen nur erlaubt, Verkehrsdaten zum Zwecke der Abrechnung zu speichern. Durch die neu geschaffenen §§ 113a und 113b Telekommunikationsgesetz (TKG) wurden die Anbieter von Telekommunikationsdiensten verpflichtet, bestimmte Verkehrs- und Standortdaten, die bei der Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, E-Mail und Internet anfallen, für einen Zeitraum von 6 Monaten (ursprünglich vorgesehen waren 36 Monate) zu speichern, damit die Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung auf diese Daten zugreifen können. Hierbei wurde die Speicherungspflicht von Daten in § 113a TKG normiert und in § 113 b TKG deren Verwendung. In § 100g Strafprozessordnung (StPO) hatte der Gesetzgeber die unmittelbare Verwendung für die Strafverfolgung konkretisiert, so dass § 113b TKG als „Scharniernorm“ ohne eigene Ermächtigung zur Datenabfrage verstanden werden konnte.

Die Reaktion der deutschen Bevölkerung auf diese Novellierung bestand aus einer 150-seitigen Klageschrift, der mit 34.000 Klägern größten Verfassungsbeschwerde in der Geschichte der Bundesrepublik und einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, um die sofortige Aussetzung der Datensammlung zu erreichen². Der größte Teil der Kläger organisierte sich im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK

Vorrat). Dieser entstand als bundesweiter Zusammenschluss von Bürgerrechtlern, Datenschützern, Organisationen und Internet-Nutzern, um ein gemeinsames Vorgehen gegen die Vorratsdatenspeicherung zu koordinieren. Der AK Vorrat wies am 6.9.2007 in einer – in Kooperation mit anderen Verbänden publizierten – Stellungnahme zum Regierungsentwurf auf die in den Augen der Verfasser drohenden Gefahren hin:

„Eine derart weit reichende Registrierung des Verhaltens der Menschen in Deutschland ist inakzeptabel. Ohne jeden Verdacht einer Straftat würden sensible Informationen über die sozialen Beziehungen (einschließlich Geschäftsbeziehungen), die Bewegungen und die individuelle Lebenssituation (z.B. Kontakte mit Ärzten, Rechtsanwälten, Psychologen, Beratungsstellen) von über 80 Mio. Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern gesammelt. Damit höhlt eine Vorratsdatenspeicherung Anwalts-, Arzt-, Seelsorge-, Beratungs- und andere Berufsgeheimnisse aus und begünstigt Wirtschaftsspionage. Sie untergräbt den Schutz journalistischer Quellen und beschädigt damit die Pressefreiheit im Kern.“³

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Die Beschwerdeführer begehrten mit ihrem Eilantrag, die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten einstweilen bis zur Entscheidung über die erhobene Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Antrag am 11. März 2008 teilweise stattgegeben. Das Gericht sah bei einer Aufrechterhaltung der Vorschriften zur Datenverwendung die Gefahr der Entstehung besonders schwerwiegender und irreparabler Schäden bei den Betroffenen. Denn zum einen bedeutete der Abruf der Daten einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf den Schutz des Telekommunikations-

geheimnisses nach Art. 10 I GG, zum anderen konnten die durch einen solchen Abruf gewonnenen Erkenntnisse Grundlage für weitere Ermittlungsmaßnahmen sein und dadurch oder durch ihre direkte Verwertung möglicherweise zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Betroffenen führen, die ohne den Datenabruf nicht möglich gewesen wäre. Das Gericht nahm hier also eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse und den Rechten des einer Straftat Verdächtigen vor, und kam zu dem Schluss, dass die Nachteile, die durch das Außer-Kraft-Setzen für die öffentliche Strafverfolgung entstehen, weniger schwer wiegen würden.

Hätte sich die Verfassungsbeschwerde als unbegründet erwiesen, so wäre ein Zugriff auf die Daten noch immer möglich gewesen, denn es wurde lediglich der § 113b TKG vorläufig eingeschränkt. In den Augen der Richter war die Datenspeicherung für sich alleine genommen noch nicht geeignet, für den Betroffenen schwerwiegende Nachteile herbeizuführen. In seinem Beschluss betonte das Gericht besonders, dass es von seiner Befugnis, das Inkrafttreten oder den Vollzug eines Gesetzes auszusetzen, nur mit großer Zurückhaltung Gebrauch gemacht hätte, da der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung einen erheblichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers darstellen würde. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass der Prüfungsmaßstab verschärft sei,

„wenn eine einstweilige Anordnung begehrt wird, durch die der Vollzug einer Rechtsnorm ausgesetzt wird, soweit sie zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts in das deutsche Recht umsetzt. Eine solche einstweilige Anordnung droht über die Entscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache hinauszugehen und kann zudem das Gemeinschaftsinteresse an einem effektiven Vollzug des Gemeinschaftsrechts stören“ (Pressemitteilung 37/2008 des Bundesverfassungsgerichts).

Diese Erklärung erweckte den Anschein, als wolle das Gericht in einer Art vorausseilendem Gehorsam seine eigenen Grenzen aufzeigen und unbedingt den Eindruck vermeiden, es würde den Gesetzgeber maßregeln.

Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH hatte in seinem Urteil⁴ vom 10.2.2009 eine Nichtigkeitsklage Irlands gegen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung abgewiesen. Unterstützt durch die Slowakei hatte Irland argumentiert, dass die Richtlinie nicht auf Art. 95 EG gestützt werden könne, da ihr Schwerpunkt nicht auf dem Funktionieren des Binnenmarktes liege, sondern der Hauptzweck oder zumindest das vorrangige Anliegen darin bestünde, die Entdeckung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Verbrechen – einschließlich des Terrorismus – zu erleichtern (Kindt 2009: 662). Die parallele Anhängigkeit der grundrechtlichen Überprüfung der Vorratsdatenspeicherung am EuGH und am Bundesverfassungsgericht stellte ein Novum dar und veranlasste Beobachter zu der gespannten Frage „EuGH oder Bundesverfassungsgericht – wer traut sich?“ (Kindt 2009:661).

Die Luxemburger Richter „trauten“ sich nicht, sondern lehnten die Klage als unbegründet ab. Zur Begründung führten sie aus, dass es nicht auf die Speicherung, sondern auf die Verarbeitung der Vorratsdaten ankomme. Diese Speicherung sei aber im Schwerpunkt ein Problem des europäischen Binnenmarktes und habe eigentlich nichts mit der Strafverfolgung zu tun. Es seien nicht die Unionsbürger in ihrer Privatheit betroffen, sondern vielmehr die Telekommunikationsanbieter, denen durch die unterschiedlichen Vorgaben zur Speicherung hohe Kosten und daher

Wettbewerbsnachteile entstünden (Braun 2009: 174f.). Den um seine Grundrechte besorgten Unionsbürger vermag diese Argumentation des EuGH kaum zu beruhigen.

Das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung⁵

Die Verfassungsrichter kamen zu dem Entschluss, dass die Vorratsdatenspeicherung in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht verfassungsgemäß ist. Die Vorratsdatenspeicherung nach dem TKG verstößt nach ihrer Ansicht gegen Art. 10 GG und führt damit zur Nichtigkeit der angegriffenen §§ 113a und 113b TKG sowie des § 100g I 1 StPO.

Die Wirksamkeit der Richtlinie 2006/24/EG und ein sich daraus möglicherweise ergebender Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor deutschen Grundrechten wurden für nicht entscheidungserheblich befunden (Leitsatz 1), denn die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass eine Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten als solche nicht schlechthin mit der Verfassung und insbesondere mit Art. 10 GG unvereinbar sei.

Der Erste Senat machte dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Ausführungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung konkrete Vorgaben hinsichtlich künftiger Regelungen. Hierbei wurde detailliert auf die Anforderungen an die Datensicherheit, an die unmittelbare Datenverwendung, an die Transparenz der Datenübermittlung und auf die Anforderungen an den Rechtsschutz und an Sanktionen bei Rechtsverletzungen eingegangen.

Die Topoi innerhalb der Urteilsbegründung ähnelten denen vorangegangener Entscheidungen, insbesondere der Aufsehen erregenden „Serie“ von Entscheidungen zu sicherheitsgesetzgeberischen Initiativen, beginnend mit

dem Urteil zu „Großen Lauschangriff“ vom 3.3.2004⁶. Diese Topoi sind die Gefährlichkeit einer anlasslosen Speicherung von Daten, die Möglichkeit von staatlicher Seite, aus den gesammelten Daten ganze „Persönlichkeitsprofile“ von Bürgern ohne deren Wissen erstellen zu können, und schließlich die diffuse Bedrohung durch eine staatliche Überwachung, die dazu geeignet sein kann, den Bürger von der Ausübung seiner Grundrechte abzuhalten. Mit diesen Argumenten wurden auch in vorangegangene Entscheidungen gesetzgeberische Maßnahmen mit freiheitsbeschränkender Wirkung in ihrer Anwendbarkeit massiv eingeschränkt. In der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung werden sie ebenfalls angeführt. Obwohl die Richter hier urteilen, dass das Verbot einer totalen Erfassung der Freiheitswahrnehmung der Bürger zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik gehöre (Rn. 218), kommen sie zu dem Schluss, dass solange die anlasslose Speicherung von TK-Verkehrsdaten eine Ausnahme bliebe, diese bei entsprechender Ausgestaltung verfassungsrechtlich unbedenklich sei (Rn. 218).

Weiterhin führen die Richter aus, dass solange die Speicherung der Daten nicht durch den Staat selbst, sondern durch eine Verpflichtung der privaten Diensteanbieter verwirklicht wird, die gespeicherten Daten dem Staat nicht als Gesamtheit zur Verfügung stehen (Rn. 214). Dies mindert nach Ansicht der Verfassungsrichter die Eingriffsintensität des staatlichen Handelns, zumal sich die Speicherung nicht auf den Inhalt der Kommunikation erstreckt.

Die Abstimmungsergebnisse innerhalb des Senats spiegeln wider, dass es sich bei der Urteilsfindung um einen dialektischen Prozess handelt, die zu entscheidende Materie eine höchst umstrittene war und die Richter keineswegs immer ähnliche Rechtsauffassungen vertreten. Hinsichtlich der europarechtlichen Fragen war die Entschei-

dung einstimmig ergangen. Die Abstimmung über die Frage der Beurteilung der §§ 113a und 113b TKG als verfassungswidrig erging mit 7:1 Stimmen (Rn. 308), weitere materiellrechtliche Fragen wurden mit 6:2 Stimmen entschieden, wobei die beiden unterlegenen Richter ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darlegten. Mit 4:4 Stimmen am knappsten wurde die Frage entschieden, ob die verfassungswidrigen Normen nur für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt werden sollten oder für nichtig. Die Folge der hier gewählten Nichtigkeitserklärung ist, dass die angegriffenen Vorschriften weder in eingeschränktem Umfang noch übergangsweise angewendet werden dürfen.

Bewertung der höchstrichterlichen Entscheidung

Das Urteil der Karlsruher Richter vermag nur auf den ersten Blick den Eindruck eines mutigen und beherzten Eintretens für die Grundrechte und insbesondere für den Schutz der Privatsphäre zu vermitteln. Bei genauer Betrachtung lässt sich diese Einschätzung nach Ansicht der Verfasserin nicht uneingeschränkt aufrechterhalten.

Das Bundesverfassungsgericht schien in der vorliegenden Entscheidung unbedingt einen Konflikt mit dem EuGH vermeiden zu wollen. Die Feststellung im ersten Leitsatz, dass die sechsmonatige, vorsorgliche und anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten nicht generell mit Art. 10 GG unvereinbar, und deshalb die Frage nach einem etwaigen Vorrang der dem TKG zugrunde liegenden EU-Richtlinie nicht entscheidungserheblich sei, mutet an wie ein Kotau vor dem EuGH. Hätten sich die Richter dazu durchgerungen, die Vorratsdatenspeicherung in Gänze dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu

unterwerfen, so hätte dies das Aus für die Umsetzung der europäischen Richtlinie in deutsches Recht bedeutet. Ein derartiger „Justizkonflikt“ zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH wird seit geraumer Zeit befürchtet (Pehle 2009: 508). Die heutige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger äußerte bereits im Jahre 2007 ihre Zweifel an der Vorratsdatenspeicherung:

„Es spricht vieles dafür, dass eine grundgesetzkonforme Umsetzung der Richtlinie (...) in deutsches Recht nicht gelingen kann. Der mit der Vorratsdatenspeicherung verbundene Eingriff ist zu tief und zu intensiv, als dass er von dem eher beschränkten Nutzen für den mit ihm bezweckten Rechtsgüterschutz aufgehoben werden könnte (Leutheusser-Schnarrenberger 2007: 13).“

Unabhängig von der nach wie vor ungelösten aber dringenden Frage nach einem einheitlichen und einklagbaren EU-weiten Grundrechtsstandard, wirbt Martin Kutscha für eine Modernisierung des Grundrechtskatalogs in der deutschen Verfassung (Kutscha 2010: i.E.). Zum einen regt Kutscha die Positivierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus dem oben bereits erwähnten Volkszählungsurteil an (ein Vorschlag, mit dem die Bundestagsfraktion der Grünen im Sommer 2008 gescheitert war). Zum anderen fordert er eine Modernisierung des Wortlauts des Art. 10 GG hin zu einem „Telekommunikations- und Telemediennutzungsgeheimnis“ (Kutscha 2010: i.E.). In seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung vom 27.2.2008⁷ hatte das Bundesverfassungsgericht für Aufsehen gesorgt, als es das neue Grundrecht auf den „Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme statuierte“. Weitere derartige Anregungen der Karlsruher Richter an den Gesetzgeber im Rahmen der vorliegenden Entscheidung wären ein wünschenswerter Impuls für die Anpassung des Grundrechtsschutzes an moderne technische Gegebenheiten gewesen.

Das generelle Dilemma der Verfassungsrichter zeigt sich am Vorwurf des Richters Schluckebier an seine Senatskollegen im Rahmen seines Sondervotums. Er wirft ihnen vor, mit den Vorgaben an den Gesetzgeber für eine neue Normierung der Vorratsdatenspeicherung das Gebot verfassungsrichterlicher Zurückhaltung („judicial-self-restraint“) verletzt zu haben.

„Die Senatsmehrheit schränkt überdies den Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, auf dem Felde der Straftatenaufklärung und der Gefahrenabwehr zum Schutz der Menschen angemessene und zumutbare Regelungen zu treffen, im praktischen Ergebnis nahezu vollständig ein. Damit trägt sie dem Gebot verfassungsrichterlicher Zurückhaltung [...] gegenüber konzeptionellen Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers nicht hinreichend Rechnung“ (Rn. 326).

Das Spannungsfeld, in dem sich die Richter bei ihrer Entscheidungsfindung bewegten, lässt sich folgendermaßen skizzieren: Aus bürgerrechtlicher Sicht wäre eine generelle Absage an die Vorratsdatenspeicherung wünschenswert gewesen. Aus europarechtlicher Sicht waren den Richtern – wie oben erläutert – die Hände gebunden. Aus dem Lager der Befürworter der Vorratsdatenspeicherung kam als Reaktion auf das Urteil der Vorwurf, dass,

„indem das Bundesverfassungsgericht gut gemeinte, aber unbegründete Ängste vor einem Umkippen des Rechtsstaats in einen repressiven Präventionsstaat mit der generellen Einschränkung legitimer staatlicher Aktivitäten beantwortet, (...) [es] Zweifel an der Rechtstreue aller anderen Staatsorgane erkennen [lässt] und letztlich (...) das Vertrauen in das geltende Recht [gefährdet]. Es sägt damit an dem Ast auf dem es selbst sitzt“ (Bull 2010).

In seinem Tenor ähnelt das Urteil den anderen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die seit 2004 dem Sicherheitsgesetzgeber die Grenzen des

verfassungsrechtlich Vertretbaren nahe zu bringen suchen⁸. Auch hier bleibt die gesetzgeberische Maßnahme als solche im Kern erhalten, jedoch wird sie durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Anwendbarkeit nachhaltig eingeschränkt. Trotz dieser Vorgaben, die das Gericht dem Gesetzgeber für die künftige Normierung der Vorratsdatenspeicherung gemacht hat, soll hier zu bedenken gegeben werden, ob von bestimmten sicherheitsgesetzgeberischen Maßnahmen nicht generell Abstand genommen werden sollte. Aufgrund der der Vorratsdatenspeicherung innewohnenden Gefährdung für die bürgerlichen Freiheitsrechte und damit verbunden für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat an sich, sollte sich der Gesetzgeber – eingedenk der fatalen Versuche einer Totalerfassung und Totalüberwachung der Bürger in der deutschen Geschichte – in Datenaskese üben und nicht der Verführung erliegen, den Sicherheitsorganen die Ermächtigung zu geben, zu Lasten von elementaren Grundrechten an den äußersten Rand des technisch Möglichen zu gehen. Und so wirkt das im Urteil angeführte Argument, dass durch eine vorsorgliche Speicherung der TK-Verkehrsdaten der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union geringer würde (Rn. 218), befremdlich und beinahe zynisch.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Karlsruher Richter die Bürger nicht ungeschützt im Regen stehen lassen, der durch das Urteil ausgehändigte Schirm, der vor der Vorratsdatenspeicherung schützen soll, aber auch nicht so beschaffen ist, dass sich deutsche Nutzer moderner technischer Kommunikationsmittel darunter geborgen fühlen könnten.

Anmerkungen

1 vgl. § 3 Nr. 30 Telekommunikationsgesetz (TKG).

- 2 Vgl. Spiegel Online: „Eilantrag in Karlsruhe: Massenklage soll Telefondaten-Speicherung stoppen“. <http://www.spiegel.de/netzwelt/tech/0,1518,druck-525997,00.html> (Stand Januar 2008).
- 3 Stellungnahme des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung, des Netzwerks Neue Medien e.V. und der Neuen Richtervereinigung e.V. vom 6.9.2008, veröffentlicht unter: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoeerungen/24_tk_ue_vorratsdatenspeicherung/04_stellungnahmen/Stellungnahme_Breyer.pdf (Stand September 2008).
- 4 Entscheidung abgedruckt in NJW 2009, 1801.
- 5 Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010 mit den Aktenzeichen 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08. Da dieses Urteil noch nicht in der amtlichen Entscheidungssammlung abgedruckt ist, wird im Folgenden aus der Entscheidung nach den amtlichen Randnummern zitiert.
- 6 BVerfGE 109, 279 (Lauschangriff), weiterhin z.B. Rasterfahndung (BVerfGE 115, 320), Luftsicherheitsgesetz (BVerfGE 115, 118), Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274) oder KFZ-Kennzeichenerfassung (BVerfGE 120, 378).
- 7 Vgl. 1 BvR 370/07 bzw. 1 BvR 595/07.
- 8 Vgl. die Aufzählung von Entscheidungen in Endnote 6 mit Ausnahme der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz, in deren Rahmen der Abschuss von entführten Passagierflugzeugen durch die Bundeswehr für verfassungswidrig und nichtig befunden wurde.

Literatur

- Braum, Stefan (2009): „Parallelwertung in der Laiensphäre“: Der EuGH und die Vorratsdatenspeicherung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2009, S. 174-177.
- Bull, Hans Peter (2010): Vorratsdatenspeicherung – Recht gegen Dämonen? In: NJW-Editorial, Heft 12/2010.
- Fisahn, Andreas/Kutscha, Martin (2008): Verfassungsrecht konkret. Die Grundrechte. Berlin.
- Kindt, Anne (2009): Die grundrechtliche Überprüfung der Vorratsdatenspeicherung: EuGH oder BVerfG – wer traut

- sich? In: *Multimedia und Recht* 2009, S. 661-666.
- Kutscha, Martin (2010, i.E.): *Informationelle Selbstbestimmung – Grundrecht ohne Zukunft? Rechtsgrenzen für die alltägliche Vorratsdatenspeicherung*. In: Möllers, Martin H.W./van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit* 2010/2011, 2010, i.E.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (2007): *Vorratsdatenspeicherung – Ein vorprogrammierter Verfassungskonflikt*. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, S. 9-13.
- Pehle, Heinrich (2009): *Das „Lissabon-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts: Verteidigung staatlicher Souveränität, Stärkung parlamentarischer Demokratie und Ausweitung verfassungsgerichtlicher Kontrollansprüche im Dreierpack?* In: *Gesellschaft – Wirtschaft – Politik*, 4/2009, S. 501-513.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard (¹⁸2002): *Grundrechte. Staatsrecht II*. Heidelberg.
- Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (2008): *Telekommunikationsüberwachung, Vorratsdatenspeicherung und (sonstige) heimliche Ermittlungsmaßnahmen der StPO nach der Neuregelung zum 1.1.2008*. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 2008, S. 113-119.